



Corona-Schutzkonzept für das Bürgerhaus Stollwerck (gültig ab 20.08.2021)

In der aktuell gültigen Corona-Schutzverordnung des Landes NRW wird lediglich noch zwischen zwei Stufen unterschieden. Es gibt Regelungen für Inzidenzwerte (7-Tage-Inzidenz) unter 35 und ab 35.

Nach der aktuellen Infektionslage in Köln gelten hier die Regelungen, die bei einer 7-Tage-Inzidenz ab 35 ausgelöst werden.

Für das Bürgerhaus Stollwerck ergibt sich daher Folgendes:

- Jede Besucherinnen und jeder Besucher muss entweder ein negatives Testergebnis eines zertifizierten Testzentrums, das nicht älter als 48 Stunden sein darf, *oder* eine Bestätigung, vollständig gegen Corona geimpft zu sein (14 Tage Wartezeit) *oder* eine Bescheinigung über die Genesung (positiver PCR-Test, der nicht älter als sechs Monate sein darf) in Verbindung mit einem amtlichen Ausweispapier vorlegen.
 - Die Regelung gilt für **alle** Besucherinnen und Besucher des Hauses, insbesondere:
 - Nutzerinnen und Nutzer von Seminar-, Sport-, Tanz- und Partyräumen und des großen Saals sowie der Kegelbahnen
 - Nutzerinnen und Nutzer pädagogischer und sonstiger Angebote des Hauses (z.B. Seniorenbereich, Jugendbereich)
 - Mieterinnen und Mieter der Ateliers und Musikprobenräume und deren Untermieter oder Partnerinnen und Partner
- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres gelten aufgrund ihrer Schulpflicht als getestet und müssen daher nichts vorlegen (in Zweifelsfällen: Altersnachweis).
- Jugendliche, die 15, 16 oder 17 Jahre alt sind, sind verpflichtet, einen Schülerschein oder den Nachweis eines negativen Testergebnisses vorzulegen.
- Für Konzerte und Tanzveranstaltungen reicht der Nachweis über einen normalen Antigen-Test nicht aus. Es ist ein PCR-Test erforderlich.
- Auf Verlangen müssen sich Besucherinnen und Besucher bei Vorlage der o.g. Nachweise mithilfe eines Personalausweises oder Reisepasses ausweisen können.
- Die Nachverfolgung der Kontakte ist nach der aktuell gültigen Corona-Schutzverordnung nicht erforderlich.

Weiterhin gilt:

- In allen öffentlichen Bereichen (insbesondere auf Fluren, in Treppenhäusern und sanitären Einrichtungen) ist eine medizinische Maske oder eine FFP2-Maske zu tragen. Zum Schutz aller Besucher*innen ist ein Eintritt ohne Mund-Nasen-

Bedeckung nicht zulässig. Für den Fall, dass ein ärztliches Attest vorliegt, dürfen diese Besucher*innen alternativ ein sogenanntes Gesichts-Schutzschild tragen.

- Kein Kontakt mit anderen bei typischen Symptomen einer Coronainfektion! Ein Kontakt mit anderen Personen sollte unbedingt vermieden werden, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder eine akute Infektion vorliegen. In diesen Fällen sollte schnellstmöglich ein Coronatest durchgeführt werden.
 - Möglichst 1,5 Meter Abstand zu fremden Personen einhalten! Bei Begegnungen mit fremden Personen und auch bei zufälligen kurzen Kontakten mit Bekannten sollte ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Jeder nähere Kontakt birgt ein Infektionsrisiko und kann für nicht immunisierte Personen beim Kontakt mit infizierten Personen zu einer Quarantänepflicht führen. Die Abstandsregel sollte vor allem bei flüchtigen Zufallkontakten eingehalten werden. Verzichtbar ist der Mindestabstand dagegen dort, wo die Coronaschutzverordnung andere Schutzmaßnahmen wie eine Zugangsbeschränkung auf immunisierte und getestete Personen vorsieht (z.B. bei Kulturveranstaltungen, Innengastronomie) oder wo sich der unmittelbare Kontakt an festen Plätzen auf eine begrenzte Personenzahl bezieht.
 - Allgemeine Hygieneregeln unbedingt beachten! Regelmäßiges gründliches Händewaschen – gerade nach Kontakt mit anderen Personen oder einem Aufenthalt im öffentlichen Raum – sowie die Vermeidung der Ausbreitung möglicher eigener Infektionen durch Niesen in die Armbeuge und die Vermeidung von Körperkontakt zu fremden Personen sollten unbedingt fortgeführt werden, solange die Corona-Infektionen sich ausbreiten.
-
- Um Kontakte zwischen Besucherinnen und Besuchern nach Möglichkeit zu vermeiden, dient die Haupteingangstür (Trude-Herr-Park) als Eingang und die Tür zum Parkplatz als Ausgang.
 - Die angebrachten Markierungen und Hinweisschilder sind zu beachten. Alle Besucherinnen und Besucher werden gebeten, sich in Fluren und Treppenhäusern möglichst auf der rechten Seite zu bewegen, um von entgegenkommenden Personen einen möglichst großen Abstand zu gewährleisten.
 - In Wartebereichen ist ausreichender Abstand zwischen den wartenden Personen sicherzustellen (mind. 1,5 Meter). Besucherinnen und Besucher werden deutlich auf die Einhaltung des Mindestabstands hingewiesen.
 - Zur Reduzierung des Infektionsrisikos sind alle Besucherinnen und Besucher aufgefordert, sich so oft wie möglich gründlich die Hände zu waschen und zu desinfizieren. Dazu wird in allen Sanitärbereichen Flüssigseife, oder Händedesinfektionsmittel und Einweghandtücher zur Verfügung gestellt.
 - Da auch in den angebotenen Räumlichkeiten auf Sauberkeit und Hygiene geachtet werden muss, können diese zurzeit nur in einer geringeren Frequenz vermietet werden. Vor der Nutzung sollen alle Flächen (Tische, Stühle) gereinigt werden. In allen Räumen ist während und nach der Nutzung (mindestens 30 Minuten) durch Öffnen der Fenster für einen ausreichenden Luftaustausch zu sorgen.
 - Die Mitarbeitenden an der Pforte sind berechtigt, stichprobenartig oder bei Verdacht Temperaturmessungen durchzuführen.
 - Die Infoplakate der Stadt Köln zum Schutz vor Corona-Infektionen sind in allen zu nutzenden Bereichen zu beachten.